

Kind/Kinderrechte

1.

Der Begriff »Kind« benennt unterschiedliche Phänomene: Meistens bezeichnet er entweder

einen generationalen Zusammenhang mit ganz bestimmten Eltern, von denen das Kind abstammt und die es über Jahre hinweg begleitet haben (1.), oder aber den Lebens- und Entwicklungsprozess, der mit der Geburt be-

ginnt und im Erwachsensein endet (maßgebliche Grenzlinie für die Rechtsstellung zwischen Minder- und Volljährigkeit ist in den meisten heutigen Rechtsordnungen die Vollendung des 18. Lebensjahres) (2.). »Kind« steht aber (3.) auch für eine soziale Gruppe, nämlich für die Gesamtheit der Mitglieder des nachwachsenden Teils jeder Gesellschaft im Gegensatz zur Großgruppe der Erwachsenen. Schließlich kann das Kind in seinen charakteristischen Zügen (4.) auch als Idealtypus bzw. Inbegriff des kulturell unverbogenen Menschen (vgl. Rousseau 1762; Baader 1996) figurieren. Unter allen vier Hinsichten ist »Kindsein« nicht nur ein sich mit jedem Erscheinen eines neuen Menschen wiederholender und für die biografische Entwicklung jedes Menschen maßgeblicher Vorgang, sondern auch ein Gegenstand lebensweltlichen Wissens, kollektiver Tradierung, rechtlicher Regelung und systematischer philosophischer Reflexion. Die zentralen Themen der letzteren sind die rollenspezifischen Pflichten von Eltern und Kindern (Fürsorge und Erziehung bzw. Lernen, Unterordnung, Unterstützung), die Ziele des interaktiven Prozesses (Selbstständigkeit, Mündigkeit, Tüchtigkeit, Identität bzw. Sozialfähigkeit) sowie die Sorge um die rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Kinder jeweils aufwachsen (Familienrecht, die Gewährleistung elterlicher Sorge nach Scheidung, Vorsorge für Notsituationen wie Verwaisung, Institutionen des Lernens und der beruflichen Ausbildung); dazu kommt die kontrafaktische und insofern die Dominanz der Erwachsenen und die Persistenz der Tradition relativierende und provozierende Hochschätzung vom Kind verkörperter Eigenschaften (Kindlichkeit im Sinne von Vertrauen, Offenheit, Idealismus, Spontaneität, Kompromisslosigkeit, »Naivität« im Sinne von Neugier, aber auch von sexueller »Unschuld«). Die exakten Positionen in diesen Punkten schwanken im Nebeneinander der Kulturen und im Ablauf der geschichtlichen Epochen allerdings erheblich, je nachdem, ob Kindheit primär als peripherer Übergang oder als eigene Existenzform begriffen wird

(vgl. Bühler-Niederberger/Tremp 2001). In modernen Gesellschaften hat sich Kindheit über den Charakter einer anthropologischen Grundbefindlichkeit hinaus auch zu einer Eigenzeit ausdifferenziert, während der die Freistellung vom Arbeitszwang und vom Druck umfassender Verantwortung für andere Raum schafft für die Teilnahme am organisierten (und kontrollierten) Lernen und die Findung der Identität. Einige Sozialwissenschaftler haben in jüngerer Zeit im Blick auf neue, v.a. mediale Möglichkeiten des ungehinderten Zugangs von Kindern zur Welt und zum Wissen der Erwachsenen die These vom Verschwinden der geschützten Kindheit vertreten (vgl. Postman 1982), während andere die typische Veränderung der Kindheit eher in verstärkten Möglichkeiten der Abgrenzung von den Erwachsenen und der Erringung einer Privatsphäre sowie in der veränderten Wahrnehmung von sich selbst sehen wollen (vgl. Steinberg/Kincheloe 2001).

2.

Für die weitergehende systematische philosophische Explikation ist von Weichen steller Bedeutung, wie der Unterschied zwischen Kind und Erwachsenem interpretiert wird. Dafür gibt es zwei typische Richtungen. Nach der einen ist diese Differenz als ein Noch-Nicht zu verstehen, also als Fehlen von Eigenschaften (insbesondere des vollen Vernunftgebrauchs), die möglichst schnell erworben werden müssen (vgl. Bühler-Niederberger/Tremp 2001). Der anderen zufolge ist die Differenz als Andersartigkeit aufzufassen; im pädagogischen Handeln gelte es dementsprechend, bei der Stärkung und Fortentwicklung der Besonderheiten und Stärken der kindlichen Persönlichkeit anzusetzen. Lebensweise und -welt des Kindes hätten gegenüber der Lebensweise und -welt der Erwachsenen ein Eigenrecht (Fénélon, Rousseau u.a.), programmatisch formuliert im Titel eines Buchs von Maria Montessori *Kinder sind anders* (1952). Nicht die Erwachsenen und ihre Erwartungen seien die Norm, an denen Kinder zu messen sind, vielmehr komme es darauf an, die Kinder als wahrnehmungs- und

urteilsfähige Subjekte mit eigenen Erwartungen, Suchbewegungen, Willen, Bedürfnissen und Präferenzen zu achten. Ethisch hat die erste Richtung eine genuine Nähe zu einem Ethos der Fürsorge, während die zweite Richtung stärker auf die grundsätzliche Gleichheit abhebt und darauf abzielt, Kinder als Subjekte, die an Entscheidungen über ihre Lebensverhältnisse aktiv zu beteiligen sind, zu betrachten.

Im Kontext des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels nehmen die Verschiedenheiten zwischen der wahrgenommenen und gedeuteten Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und den erinnerten Kindheits-erfahrungen der Erwachsenengeneration ständig zu. Die dadurch bedingte Inkongruenz zwischen den Wahrnehmungen derselben Wirklichkeit durch die Angehörigen verschiedener Generationen kann sowohl in den Nahbeziehungen zwischen einzelnen Betroffenen als auch im gesellschaftlichen Miteinander zu einseitigen Einschätzungen dessen führen, was für Kinder zuträglich, gut oder verderblich ist, die sich in Idealisierungen des Früheren, in Abwendung von tradierten Werten oder sogar in ausdrücklicher Verweigerung und Bestreitung entladen. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Erwachsenen ebenso wie die von ihnen verwalteten und gestalteten Institutionen die Kinder und Jugendlichen als Subjekte ernst nehmen.

3.

3.1. Eines der vorzüglichsten Instrumente, die Bedürfnisse von Kindern öffentlich sichtbar zu machen und ihnen sowohl im erzieherischen Feld als auch gegenüber staatlicher Politik Durchsetzungskraft zu verleihen, ist die katalogähnliche Zusammenstellung, öffentliche Erklärung und rechtliche Verbindlichmachung spezieller »Kinderrechte«. Sie treten nicht an die Stelle der anerkannten allgemeinen Menschenrechte, die ja »für alle Mitglieder der menschlichen Familie« (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Präambel), unabhängig von »Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politi-

scher oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen« (ebd., Art. 2, Abs. 1) und – wie man unter Hinweis auf die Genfer Erklärung von 1924 und die Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 als weitere Form von faktischer Ungleichheit unbedingt ergänzen müsste – unabhängig vom Alter gelten, sondern bestätigen diese in ihrem Geltungsanspruch auch zugunsten der Kinder und komplettieren sie, und zwar nach der einen Seite hin im Blick auf die spezifischen Interessen von Kindern, nach der anderen im Blick auf deren besondere Verletzbarkeit. Sie markieren gleichsam die Stellen, wo nach schmerzlichen Erfahrungen der Geschichte das Kindeswohl infolge der strukturellen Unterlegenheit von Kindern oder unter dem Deckmantel familiärer Privatheitsansprüche oder im Konflikt mit einem staatlich definierten Interessenvorrang vernachlässigt oder gar missachtet zu werden droht und deshalb besondere Aufmerksamkeit angebracht ist. Kinder gehören ja nicht nur per se zu den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaften, weshalb sie leichter Opfer von Instrumentalisierungen werden als Erwachsene (Fanatismus, Krieg, Marginalisierung, Ausbeutung durch Arbeit, gesundheitsschädigende Traditionen, Missbrauch, Prostitution, Pornografie usw.), sie sind auch diejenigen, die unter Armut, Unterentwicklung, Krieg und Bürgerkrieg, Hunger und medizinischer Unterversorgung, mangelnder Hygiene, Vertreibung und ökologischen Katastrophen am meisten und am nachhaltigsten leiden. Jenseits dieser rechtlich und politisch zu gewährleisten den Grenzmarkierungen bilden Zuwendung, Pflege, Unterhalt, Erziehung, Vorsorge und Kenntnis der biologischen Abstammung elementare Bestandteile der Rechte von Kindern gegenüber ihren Eltern. Im Ausgang der von Axel Honneth im Anschluss an Hegel und Mead entwickelten Typologie intersubjektiver Anerkennungsverhältnisse (vgl. Honneth 1994) lassen sich die fundamentalen Bedingungen der Selbstentfaltung und des Subjektstatus im Hinblick auf Kinder (1.) als Ansprüche auf Achtung des Lebens und der

leiblichen Unversehrtheit, (2.) auf Achtung als Interaktionspartner einschließlich des Status als Rechtsperson sowie (3.) auf Achtung vor der Entwicklung und Selbstwerdung in Gestalt sozialer und kultureller Wertschätzung explizieren.

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989 (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 1991) ist das erste Dokument, das die Sichtweise, Kinder seien »eigenständige und vollwertige Personen und Subjekte von Menschenrechten« zugrunde legt und eine Liste spezifischer Rechte zum Bestandteil des verbindlichen Völkerrechts gemacht hat. Sie enthält sowohl allgemeine Menschenrechte, die übernommen und bestätigt werden (vgl. ebd., Art. 6 und 12–16), als auch Bestimmungen, die Menschenrechte hinsichtlich der besonderen Ausgangslage der Kinder präzisieren (vgl. z. B. bezüglich der Anhörung in Trennungsverfahren: Art. 9, bezüglich Kinderarbeit Art. 32), und endlich solche, die ausschließlich für Kinder gelten (vgl. z. B. bezüglich der Nichttrennung von den Eltern, Art. 9–11, oder der Adoption, Art. 21); zur letzten Gruppe gehören auch die Schutzbestimmungen für spezielle Gruppen von Kindern wie Flüchtlinge (Art. 22) und Behinderte (Art. 23). Gängiger ist die Gliederung der Kinderrechte um die drei Stichworte »provision« (Versorgung), »protection« (Schutz) und »participation« (Beteiligung), womit traditionelle und innovative Leitbilder des gesellschaftlichen und politischen Engagements zugunsten der Kinder abgerufen und zusammengeführt werden (Verhellen 1994, 66f.; Sünker 2001, 70–73). Denn einerseits wird durch die um diese Prinzipien gruppierten Einzelbestimmungen das traditionelle Ethos von Schutz und Versorgung und familiärer Ordnung bekräftigt, andererseits wird es aber auch überboten und weitergeführt: Etwa dadurch, dass der Schutz vor Gewalttätigkeit auch auf den Binnenraum der familiären Sphäre ausgedehnt wird, oder dadurch, dass Armut auch als Versagen der Sozialpolitik angeklagt wird; schließlich auch dadurch, dass der Rahmen einer Politik *für* Kinder durchbrochen und stattdes-

sen für eine Politik *mit* den Kindern plädiert wird.

3.2. Einer an den Menschenrechten der Kinder orientierten Politik bedarf es heute umso mehr, als sich die gesellschaftlichen Kontexte stark verändern, in denen sich das Leben, Aufwachsen und Entwickeln der Kinder abspielen. Die Familie ist zwar noch immer der zentrale Lebensraum für Kinder, bekommt aber durch das veränderte Beziehungsverhalten der Eltern, der Suche nach neuen Geschlechterrollen, durch die ökonomischen Erfordernisse sowie durch die Konkurrenz zwischen beruflichen und Kind bezogenen Bedürfnissen Züge eines komplexen und anhaltenden Experimentierens samt dem damit einhergehenden größeren Maß an Mobilität und Instabilität. Schon die demografische Entwicklung in den Industrieländern nimmt dem Kind ein Stück Selbstverständlichkeit, Element des Lebens der Erwachsenen zu sein, und verändert die Bedingungen des Aufwachsens. Notwendigkeiten des Verkehrs und ästhetische sowie kommerzielle Bedürfnisse verdrängen angestammte kindliche Aktionsräume mit der Folge, dass sich Freizeitaktivitäten an teilweise entfernteren Orten konzentrieren. Ferner sind die Kinder eine eigene Zielgruppe der Konsumindustrie geworden. Nicht zuletzt aufgrund der sprunghaft erweiterten Zugriffsmöglichkeiten im Bereich der Empfängnissteuerung, der vorgeburtlichen Diagnostik und der Reproduktionsmedizin dürften Kinder heute vermehrt Gegenstände und Ziele massiver Wünsche und Erwartungen sein.

Unabhängig von der Bewertung dieser und ähnlicher Veränderungen verlangen sie dem Gros der Kinder im Vergleich zu früher mehr Selbstständigkeit sowie größere Mobilitätsbereitschaft und ein höheres Maß an Planung, Zeiteinteilung und Abstimmung mit Dritten ab. Aufgabe einer Kinderpolitik, die sich dem Anspruch sozialer Gerechtigkeit verpflichtet weiß, ist es, die rechtlichen, kulturellen und ökonomischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Kinder im Sog dieser Transformationsprozesse nicht strukturell unter-

liegen und als Gruppe der Bevölkerung faktisch in den Status einer Minderheit abgedrängt werden. Da sich die Kindheitserfahrungen der heutigen Erwachsenen von denen der heutigen Kinder offensichtlich erheblich unterscheiden, müssen die Kinder selbst als Erfahrungs- und Bedürfnissubjekte in die sie betreffenden öffentlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Das erscheint auch unter dem Aspekt wichtig, dass die für das Kindsein typische Spannung zwischen (unvermeidlicher) Abhängigkeit und dem Bedürfnis (bzw. der Notwendigkeit) selbstständig zu werden nicht nur eine von mehreren Gelegenheiten, sondern möglicherweise das biografische Schlüsselfeld dafür ist, wie ein Mensch mit Unterstützung lernen kann, am demokratischen Prozess teilzunehmen. Über die Anerkennung von Kindern als gleichwertigen Subjekten von allgemeinen und bezüglich ihrer Entwicklung speziellen Rechten sowie deren Durchsetzung gegenüber Angriffen einzelner Erwachsener (Strafverfolgung von körperlichen und seelischen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, Verkauf, Aussetzung, Vernachlässigung, medizinischen Experimenten ohne Einwilligung, Zwangsverheiratung etc.) und gegenüber strukturellen Zwängen, gegen die sie sich selbst nicht wehren können (mittels einer auf das Kinderwohl zentrierten Familien- und Frauenpolitik), greift diese Aufgabe aus auf Themenfelder wie Schulwesen, Ausbildungswege und -plätze, Ordnung des Arbeitslebens, Gesundheitsvorsorge, Medienpolitik sowie öffentliche Planung von Verkehr, Spielplätzen und Freizeitzone.

3.3. Von zentraler Bedeutung für die persönliche Entwicklung jedes kindlichen Individuums ist die Fähigkeit zum »reflexiven Umgang mit sich und seiner Welt« (Zirfas 2004, 163). »Bildung« in diesem Sinne umfasst aber nicht nur den Erwerb elementarer Kulturtechniken und des Wissens der Tradition, die Entwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen sowie Kenntnis maßgeblicher Lebensfelder, sondern auch die aktive Wahrnehmung von Selbst-, Fremd- und Weltbildern,

in Auseinandersetzung mit denen die eigene Identität erworben und durchgehalten werden kann. Dazu braucht es konkrete Bildungsräume wie konstante und zugewandte Bezugspersonen, unangefochtene Heimat, Zeiten der Zurückgezogenheit, Gelegenheiten zum Experimentieren, geregeltes Leben in Gemeinschaft, aber auch Chancen, sich in kritischer Distanzierung zu Tradition, Konvention und Autoritätsansprüchen entwickeln zu dürfen. Da Bildung auch über Zugehörigkeiten, über Platzierung auf Märkten und Chancen politischer und wirtschaftlicher Partizipation entscheidet, darf sie nicht mehr nur als Anliegen individueller Persönlichkeitsentfaltung gesehen, sondern muss sie auch als soziale Ressource begriffen und gefördert werden.

4.

- Ariès, P., 1978, *Geschichte der Kindheit*, München: dtv.
- Baader, M. S., 1996, *Die romantische Idee des Kindes und der Kindheit*, Neuwied: Luchterhand.
- Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland – Zehnter Kinder- und Jugendbericht 1998, Bundestags-Drucksache 13/11368 vom 25. 8. 98, Bonn.
- Blanke, S., 1991, *Beziehungen zwischen Erziehern und Kindern*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Bronfenbrenner, U., 1981, *Die Ökologie der menschlichen Entwicklung*, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bühler-Niederberger, D./Trempp, P., 2001, *Kinder und gesellschaftliche Ordnung. Die generationale Grundlage moderner Demokratien*, in: F. Güthoff/H. Sünker (Hg.), *Handbuch Kinderrechte*, Münster: Votum.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1997, *Kinder- und Jugendhilfegesetz, Deutschland* (achtes Buch Sozialgesetzbuch), Berlin: BMFSFJ.
- Deutsches Kinderhilfswerk (Hg.), 1991, *UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Dokumentation der Fachtagung »Die UN-Konvention der Rechte des Kindes«*, München: Deutsches Kinderhilfswerk.
- Eichholz, R. (Hg.), 1991, *Die Rechte des Kindes*, Recklinghausen: Bitter.
- Elkind, D., 1981, *Das gehetzte Kind. Werden unsere Kleinen zu schnell groß?*, Hamburg: Kabel 1991.

- Fend, H., 1990, Vom Kind zum Jugendlichen. Der Übergang und seine Risiken, Bern: Huber.
- Frädrich, J./Jerger-Bachmann, I., 1995, Kinder bestimmen mit. Kinderrechte und Kinderpolitik, München: Beck.
- Gerber Jenni, R./Hausammann, C. (Hg.), 2002, Kinderrechte – Kinderschutz. Rechtsstellung und Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen, Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Hengst, H. (Hg.), 1985, Kindheit in Europa. Zwischen Spielplatz und Computer, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hilpert, K., 2001, Menschenrechte – auch für Kinder?, in: ders., Menschenrechte und Theologie, Freiburg i. Ue.: Universitäts-Verlag.
- Honneth, A., 1994, Kampf um Anerkennung, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Korczak, J., 1970, Das Recht des Kindes auf Achtung, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Lüscher, K., 1996, Politik für Kinder – Politik mit Kindern, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 44.
- Mason, M. A., 1994, From Father's Property to Children's Rights, New York: Columbia University Press.
- Mause, L. de (Hg.), 1974, The History of Childhood, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1980.
- Montessori, M., 1952, Kinder sind anders, München: dtv 1993.
- Oerter, R./Montada, L., 2002, Entwicklungspsychologie, Weinheim: Beltz.
- Postman, N., 1984, Das Verschwinden der Kindheit, Frankfurt/M.: Fischer.
- Rousseau, J.-J., 1762, Emile oder über die Erziehung, Paderborn: Schöningh 1991.
- Steinberg, S. R./Kincheloe, J. L., 2001, Keine Geheimnisse mehr – Kinderkultur, Informations-sättigung und die postmoderne Kindheit, in: F. Güthoff/H. Sünker (Hg.), Handbuch Kinderrechte, Münster: Votum.
- Steindorff, C. (Hg.), 1994, Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten, Neuwied: Luchterhand.
- Sünker, H., 2001, Kindheit heute – die Zukunft von Kinderpolitik, in: F. Güthoff/H. Sünker (Hg.), Handbuch Kinderrechte, Münster: Votum.
- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), 1995, Aufwachsen in schwieriger Zeit – Kinder in Gemeinde und Gesellschaft, Gütersloh: Gütersloher Verlags-Haus.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien, Bonn: BMFSFJ 1993.
- UN-Generalversammlung, 1948, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Frankfurt/M.: Insel 1990.
- Verhellen, E., 1994, Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in: E. Filler u. a. (Hg.), Kinder, Kinderrechte und Kinderpolitik, Wien: European Centre for Social Welfare Policy and Research.
- Zentrum für Kindheits- und Jugendforschung (Hg.), 1993, Wandel der Kindheit, Opladen: Leske + Budrich.
- Zinnecker, J./Silbereisen, R. K., 1996, Kindheit in Deutschland. Aktueller Survey über Kinder und ihre Eltern, Weinheim: Juventa.
- Zirfas, J., 2004, Pädagogik und Anthropologie, Stuttgart: Kohlhammer.

KONRAD HILPERT